



Liebe Leserinnen und Leser unseres Newsletters,

mit unserem Newsletter wollen wir Sie über aktuelle und interessante Themen, die das Handwerk betreffen, auf dem Laufenden halten.

Hier sind unsere heutigen Themen...

## **Neue Coronaschutzverordnung in der Fassung ab 27.04.2020**

Hinweisen wollen wir nur auf die Ergänzungen und Neuerungen im  
**§ 12a** der Verordnung:

### **§ 12a Persönliche Verhaltenspflichten, Abstandsgebot, Mund- Nase-Bedeckung**

(1) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Insbesondere ist im öffentlichen Raum zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, es sei denn, es handelt sich um

1. Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
2. in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen,
3. die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen.

Wenn die Einhaltung eines Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) empfohlen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr und Rettungsdienst und Katastrophenschutz eine Unterschreitung des Mindestabstands erforderlich machen. (2) Beschäftigte und Kunden sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von Absatz 1 Satz 3 verpflichtet

1. **in Verkaufsstellen und Handelsgeschäften im Sinne von 5**, auf Wochenmärkten, **bei der Abholung von Speisen und Getränken innerhalb von gastronomischen Einrichtungen** nach § 9 sowie auf sämtlichen Allgemeinflächen von Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen im Sinne von 10,
2. **in sämtlichen Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handwerkern und Dienstleistern sowie bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Handwerks- und Dienstleistungen, die ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 1,5 m zum Kunden erbracht werden (§ 7 Absatz 3 Satz 2)** außer beim Führen eines Fahrzeugs im Straßenverkehr,
3. in Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs sowie seiner Einrichtungen.

Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. **Die Verpflichtung nach Satz 1 kann für Beschäftigte durch gleichwirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden.**

Das bedeutet: **Kunden und Beschäftigte in Handelsgeschäften, also z. B. Verkäufer oder auch Empfangspersonal müssen in Verkaufsstellen und Handelsgeschäften eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.**

**Ferner gilt das gem. § 12a II Ziffer 1 und 2 auch in folgenden Fällen: für Verkaufs- und Ausstellungsräume von Handwerkern und Dienstleistern**

- **bei der Abholung von Getränken und Speisen in gastronomischen Einrichtungen, wie Imbisse, Cafés etc.**
- **bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Handwerks- und Dienstleistungen, die ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 1,5 m zu Kunden erbracht werden (z.B. Gesundheitshandwerke, wie Orthopädie Schuhtechniker oder Orthopädietechniker).**

Gemäß § 12a II letzter Satz kann die Pflicht durch gleichwirksame Schutzmaßnahmen ersetzt werden, wie z.B. Glas- oder Plexiglasabtrennungen.

Dabei ist grundsätzlich die Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m nach wie vor oberstes Gebot.

## **Ergebnisse im Koalitionsausschuss der Bundesregierung vom 22. April 2020**

- Die Hinzuverdienstgrenzen für Arbeitnehmer in Kurzarbeit werden ab 1. Mai bis 31.12.2020 bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.
- Das Kurzarbeitergeld soll ab dem 4. Monat auf 70% bzw. 77% mit Kindern erhöht werden und ab dem 7. Monat auf 80% bzw. 87% mit Kindern, wenn die Arbeitszeit wegen Corona mindestens um 50 % reduziert werden musste. Dieses gilt längstens bis zum 31.12.2020.
- Das Arbeitslosengeld wird für diejenigen um drei Monate verlängert, deren Anspruch zwischen Mai und Dezember enden würde. Grund ist, dass wegen Corona weder Chancen auf dem Arbeitsmarkt noch Schulungsmaßnahmen durchgeführt werden können.
- Der Umsatzsteuersatz für Speisen in der Gastronomie wird ab 1. Juli 2020 bis 30.06.2021 auf 7% herabgesetzt.
- Als Corona-Sofortmaßnahme wird für KMU die pauschalierte Herabsetzung bereits für 2019 geleisteter Vorauszahlungen in Hinblick auf Verluste im Jahr 2020 (Verlustverrechnung) ermöglicht.
- Der Bund wird Schulen und Schülern beim digitalen Unterricht zu Hause finanziell unterstützen. Für die notwendige Sofortausstattung für Online-Lernangebote stehen 500 Mio. € bereit. Bedürftigen Schüler erhalten einen Zuschuss von 150 € von der Schule für die Anschaffung notwendiger Geräte.

### **Pauschalierter Vorschuss auf den Verlustrücktrag**

Unternehmen, die coronabedingt in diesem Jahr mit einem Verlust rechnen, erhalten eine Liquiditätshilfe. Sie können daher ab sofort neben den bereits für 2020 geleisteten Vorauszahlungen auch eine **Erstattung** von für 2019 gezahlte Beträge bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen und zwar auf Grundlage eines **pauschal ermittelten Verlustes** für das aktuelle Jahr. Mit dieser Maßnahme wird für unter anderem kleine Unternehmen notwendige Liquidität geschaffen, unabhängig davon, ob die Geschäfte weiterhin geschlossen bleiben oder in dieser Woche geöffnet wurden.

Die beschlossene Pauschalierung bringt für die betroffenen Unternehmen eine entscheidende Vereinfachung. Gerade in der aktuellen Situation ist der für 2020 zu erwartende coronabedingte Verlust vielfach nur schwer zu bestimmen. Die üblicherweise erforderlichen Nachweise sind für die Verwaltung und die Steuerpflichtigen mit einem hohen Aufwand verbunden. Diese fallen durch das Pauschalverfahren weg.

Betroffene Steuerpflichtige mit Gewinn- und Vermietungseinkünften können die nachträgliche Herabsetzung der Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftssteuer für 2019 jetzt auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags (§ 10d Absatz 1 Satz 1 EStG) beantragen. Von einer Betroffenheit wird regelmäßig ausgegangen, wenn die Vorauszahlungen für 2020 bereits auf null Euro herabgesetzt wurden.

Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 15 % der maßgeblichen Einkünfte, die der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden (max. eine Million Euro bzw. zwei Millionen Euro bei Zusammenveranlagung). Auf dieser Grundlage werden die Vorauszahlungen für 2019 neu berechnet. Eine Überzahlung wird erstattet.

Wenn es dem Unternehmen wieder besser geht und es wider Erwarten im Jahr 2020 doch Gewinn macht, zahlt der Unternehmer diese Finanzspritze wieder zurück. Solange das Unternehmen Verluste ausweist, muss sie nicht zurückgezahlt werden.

**Beispiel:**

A hat für das Jahr 2019 Vorauszahlungen zur ESt i. H. v. 20.000 Euro entrichtet. Sein für 2019 voraussichtlich erwarteter Gewinn beläuft sich auf 80.000 Euro. Für das Jahr 2020 wurden Vorauszahlungen i. H. v. 6.000 Euro je Quartal festgesetzt. Die Zahlung für das erste Quartal 2020 hat er zum gesetzlichen Fälligkeitstermin (10. März 2020) geleistet.

Aufgrund der COVID-19-Krise bricht sein Umsatz auf null Euro ein. Seine Fixkosten laufen unverändert weiter. Er beantragt unter Darlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse beim Finanzamt eine Herabsetzung seiner Vorauszahlungen für 2020 auf null Euro. Das Finanzamt setzt antragsgemäß herab und erstattet die bereits geleistete Vorauszahlung i. H. v. 6.000 Euro. Zusätzlich beantragt er im Hinblick auf den erwarteten Verlust für 2020 die Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 im pauschalierten Verfahren. Das Finanzamt setzt die Vorauszahlungen für 2019 auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags von 12.000 Euro (15 % von 80.000 Euro) auf 16.000 Euro herab. Das Finanzamt erstattet die Überzahlung i. H. v. 4.000 Euro. Also bekommt der Unternehmer insgesamt 10.000 Euro ausgezahlt.

Die konkreten Details werden in einem Schreiben vom Bundesministerium der Finanzen geregelt, das spätestens zum Wochenende im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird.

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt. Falls Sie keine Newsletter wünschen, genügt eine kurze Mitteilung an [info@kh-bielefeld.de](mailto:info@kh-bielefeld.de)  
Weitere Informationen aus dem Bielefelder Handwerk finden Sie unter [www.kh-bielefeld.de](http://www.kh-bielefeld.de)